

# RS Vwgh 2021/3/18 Ra 2020/18/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

VwGG §46 Abs3

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/18/0198

Ra 2020/18/0199

Ra 2020/18/0200

Ra 2020/18/0201

Ra 2020/18/0202

Ra 2020/18/0203

Ra 2020/18/0204

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/11/0047 B 11. Mai 2017 RS 1

## Stammrechtssatz

Zur Rechtzeitigkeit der Antragstellung hinsichtlich eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß 46 Abs 3 VwGG hat die Partei im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nur initiativ alle Umstände darzutun, aus denen eine Beweisführung über die Einhaltung der Antragsfrist ermöglicht wird, sondern auch den Nachweis, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, gleichzeitig mit der Antragstellung zumindest zu bescheinigen (Hinweis Beschlüsse vom 18. Dezember 2003, 2003/08/0256, sowie vom 30. Mai 2012, 2012/13/0049, jeweils mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020180197.L03

## Im RIS seit

17.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)